

Qualifizierung bei: voestalpine Linz | gbd Zert Dornbirn | TÜV Austria Wien & TPA-KKS | ÖGI Leoben

Zertifizierung bei: Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP)

Privatperson: Titel/akad. Grad, Vorname, Nachname, Titel/akad. Grad

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Privatadresse: Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort

FOTO

Firma: Firmenname

UID Nummer

Firmenadresse: Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort

Bestellnummer

Telefon: _____ E-Mail: _____

Firma-Kontaktperson

Kostenträger: an Firma | an Privatperson | an andere, folgend angegebene Adresse:

Rechnungsadresse

Rechnungen-Kontaktperson

Versandadresse für Zertifikate

JA NEIN

Firmenstandort ist ÖGfZP-Mitglied

1. Prüfverfahren ^{a)}: VT | PT | MT | ET | RT | RT-S | UT – inkl. Praktikum | TT | AT | LT

2. Qualifizierungsstufe: 1 | 2 | 1&2 Kombikurs (nur VT, PT, MT) | 1&2-w für SAP (nur VT) ^{b)}
 Wiederholungsprüfung

3. Industrie- und Produktsektoren ^{c)}

a. Qualifizierung und Zertifizierung erfolgt in folgendem Industriesektor

- Dienstleistung inkl. Herstellung (w, f, c, wp, t) Herstellung (w, f, c, wp, t)
- Eisenbahninstandhaltung | rollendes Material (w, f, c) / Infrastruktur (w, wp, c) Luft- & Raumfahrt (EN ISO 9712)

Im Industriesektor sollen folgende drei Produktsektoren bevorzugt zur praktischen Prüfung kommen.

- geschweißte Produkte Schmiedestücke Gussstücke Flacherzeugnisse Rohre Verbundwerkstoffe

b. Qualifizierung und Zertifizierung erfolgt sektoriell in folgendem Produktsektor ^{c)}

- geschweißte Produkte Schmiedestücke Gussstücke Flacherzeugnisse Rohre Verbundwerkstoffe

4. Erfahrungszeit in Monaten ^{d)}

Prüfverfahren: Monate	Prüfverfahren: Monate	Prüfverfahren: Monate
-----------------------	-----------------------	-----------------------

5. Termine: Kurs: _____ - _____ Prüfung: _____ - _____

6. Der Nachweis ausreichender Sehfähigkeit ^{e)} liegt mit folgendem Überprüfungsdatum auf: _____

7. Bestellung einer Ausweiskarte ^{f)} JA

8. Die zu zertifizierende Person bestätigt

- die Kenntnisnahme der Zertifizierungsregeln und der Berufsethischen Regeln der ÖGfZP (oegfzp.at | Dokumente);
- das Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß Einwilligungserklärung (oegfzp.at | Dokumente);
- von Betrugsversuchen im Rahmen von Qualifizierungsprüfungen abzusehen, siehe Prüfungsordnung;
- die Richtigkeit der Angaben (persönliche Daten).

Ohne Zustimmungserklärung zu allen Punkten ist keine weitere Antragsbearbeitung möglich. Die Zustimmung zur Verarbeitung der Daten kann schriftlich widerrufen werden, führt jedoch zum Entzug der Zertifizierung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/-in

9. Das anmeldende Unternehmen bestätigt

- die Kenntnisnahme der Preise und AGBs der Ausbildungsstelle und des Prüfungszentrums sowie der Zertifizierungsstelle (oegfzp.at | Dokumente);
- die Erfahrungszeiten wurden unter qualifizierter Aufsicht und nachweislich erworben; Nachweise liegen im Betrieb auf;
- bei rechtlicher Anforderung bzw. stichprobenweiser Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle kann in relevante Unterlagen Einsicht genommen werden;
- auf Basis der Zertifizierung ist eine Prüfungsautorisierung auszustellen;
- die Kenntnisnahme, dass der Zertifikatsversand auf Gefahr des Bestellers erfolgt;
- Bei mehr als einem Prüfungstermin behält sich das Prüfungszentrum das Recht vor, den Kandidat/-innen einen Termin zuzuweisen;
- die Richtigkeit aller Angaben.

Ohne Zustimmungserklärung zu allen Punkten ist keine weitere Antragsbearbeitung möglich.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel | Firmenmäßige Zeichnung

Erforderliche Unterlagen und Freigabe durch den Prüfungsvorsitz der Zertifizierungsstelle

Die Verifizierung der Gültigkeit der Unterlagen erfolgte im Zuge der Anmeldung durch das Ausbildungszentrum.

- | | | | |
|---------------------------------|--|--|--|
| Stufe 1: | <input type="radio"/> Vollständige Anmeldung | <input type="radio"/> Ausbildungsnachweis Stufe 1 | |
| Stufe 2: | <input type="radio"/> Vollständige Anmeldung | <input type="radio"/> Kopie des Stufe 1 - Zertifikats | <input type="radio"/> Ausbildungsnachweis Stufe 2 |
| Stufe 2-direkter Zugang: | <input type="radio"/> Vollständige Anmeldung | <input type="radio"/> Ausbildungsnachweis Stufe 1 & 2 | (<input type="radio"/> Nachweis als SAP ^{b)}) |
| Wiederholungsprüfung: | <input type="radio"/> Vollständige Anmeldung | <input type="radio"/> Unterlagen der negativen Prüfung | |

Alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Qualifizierungsprüfung sind erfüllt.

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Qualifizierungsprüfung sind nicht komplett erfüllt, siehe Anmerkungen.

Anmerkungen:

.....

.....

.....
Prüfungsvorsitzende/-r der ÖGfZP

.....
Stufe 3 Nummer

.....
Datum

Wichtige Informationen zur Anmeldung

Bitte beachten sie, dass von den Ausbildungsstellen nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen angenommen werden können. Unterlagenübermittlung an die Ausbildungsstellen und Prüfungszentren:

- voestalpine: Voestalpine-Straße 3, 4020 Linz oskar.gutenbrunner@voestalpine.com
patrik.prokosch@voestalpine.com
dominik.fuereder@voestalpine.com
- gbd Zert: Steinebach 13a; 6850 Dornbirn office.zert@gbd.at
- TÜV AUSTRIA AKADEMIE & TPA KKS: Deutschstraße 10, 1230 Wien patrick.heimlich@tpa-kks.at
lisa.schweinberger@tuv.at
- ÖGI: Parkstraße 21; 8700 Leoben thomas.pabel@ogi.at

a. Prüfverfahren

VT: Sichtprüfung | PT: Eindringprüfung | MT: Magnetpulverprüfung | ET: Wirbelstromprüfung | RT: Durchstrahlungsprüfung | RT-S: Radioskopieprüfung | UT: Ultraschallprüfung | TT: Infrarot-Thermografieprüfung | AT: Schallemissionsprüfung | LT: Dichtheitsprüfung

b. VT 1&2 Kurs für Schweißaufsichtspersonen (SAP) im Sektor w

Die Erfahrungszeit für VT 1&2-w für SAP beträgt mit Zeugnis oder Diplom (EWS/IWS/EWT/IWT/EWE/IWE/IWI-S/IWI-C/Schweißwerkmeister/Schweißtechniker/Schweißtechnologe) vier Monate. Ohne Nachweise ist eine Mindest erfahrung von 8 Monaten in der werkseigenen Produktionskontrolle nachzuweisen. Der Prüfungsantritt ist jedoch bereits mit vier Monaten Erfahrungszeit möglich. Eine Zertifizierung kann erst mit Nachreichung der fehlenden Erfahrungszeit erfolgen.

c. Sektoren

Ausbildungen erfolgen in der Regel in einem Industriesektor. Innerhalb des gewählten Industriesektors sind jene drei Produktsektoren zu wählen, die am besten den tatsächlich geprüften Produkten entsprechen, wobei geschweißte Produkte (w) verpflichtend zu wählen sind. Bei sektorieller Ausbildung ist nur ein Produktsektor zu wählen. Im Industriesektor Eisenbahn-Instandhaltung sollen für den Teilbereich "Infrastruktur" w, f und wp gewählt werden, für "rollendes Material" w, f und c.

d. Industrielle Mindesterfahrungszeiten in Monaten

Erfahrungszeiten sind im Verfahren und im entsprechenden Sektor nachweislich und unter qualifizierter Aufsicht zu erfüllen.

	VT	PT	MT	ET	RT	UT	TT	LT	AT
• für Stufe 1 (Erfahrung als Prüferhelfer/-in)		1						3	
• für Stufe 2 (Erfahrung als Stufe 1)		3						9	
• für Stufe 2 ohne Stufe 1 Zertifizierung (Erfahrung als Prüferhelfer/-in)		4						12	

e. Sehfähigkeit

Die Nahsehfähigkeit muss ausreichen, um Jäger-1 Buchstaben oder Times New Roman 4,5 oder gleichwertige Sehzeichen (mit einer Höhe von 1,6 mm) in einem Abstand von nicht weniger als 30 cm mit mindestens einem Auge, mit oder ohne Sehhilfe, lesen zu können. Sie ist jährlich zu überprüfen und muss zum Zeitpunkt der Prüfung noch mindestens zwei Monate gültig sein. Das Farbsehvermögen muss ausreichend sein, dass die Person Kontraste zwischen Farben oder Grauschattierungen erkennen und unterscheiden kann, die bei den betreffenden ZfP-Verfahren, wie vom Arbeitgeber festgelegt, benutzt werden.

Einschränkungen bezüglich der Sehfähigkeit sind in der betrieblichen Prüfungsautorisierung zu berücksichtigen.

f. Ausweiskarte

Für die Ausstellung einer Ausweiskarte muss ein passähnliches Foto an die Ausbildungsstelle übermittelt werden. Es erfolgt keinerlei grafische Bearbeitung. Eine Neuausstellung ist mit Kosten verbunden.

Dateiformat: .jpg
Dateiname: Nachname_Geburtsdatum, z.B.: Mustermann_31051995.jpg
Dateigröße: max. 2 MB

g. Qualifizierte Aufsicht

Beaufsichtigung von Kandidaten beim Erwerb von Erfahrung durch ZfP-Personal, das in demselben Verfahren zertifiziert ist oder durch Personal, das nach Meinung der Zertifizierungsstelle die Kenntnisse, Fertigkeiten, Schulung und Erfahrung besitzt, die zur korrekten Durchführung einer solchen Beaufsichtigung notwendig sind.

h. Prüfungsautorisierung

Die betriebliche Autorisierung von Prüfpersonal ist ein verpflichtendes Dokument, welches vom Arbeitgeber auszustellen ist. Basierend auf den Angaben am Zertifikat und nach einer tätigkeitsspezifischen Schulung (sofern erforderlich) muss der Arbeitgeber die zertifizierte Person betriebsintern autorisieren, zerstörungsfreie Prüfungen durchzuführen zu dürfen. Die Prüfungsautorisierung darf nicht länger gültig sein, als das korrespondierende Zertifikat.

i. Berücksichtigung besondere Bedürfnisse

Im Rahmen des Zumutbaren besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse zu stellen (siehe: oegfzp.at | Dokumente).